



Stadt Hohen Neuendorf

Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf"

Anlage 3 zum Umweltbericht: Maßnahmenblätter

Projektleitung:

Karl Scheurlen, Dipl. Biol.

Bearbeitung:

Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie

Linda Rösler, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Ines Grasnack

Projekt-Nr. 42024

August 2026, geänderter Entwurf (Änderungen gelb hervorgehoben)

Auftraggeber

Ib vogt GmbH

Helmholtzstraße 2-9

10587 Berlin



IUS Team Ness GmbH

Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter

Benzstraße 7A · 14482 Potsdam

Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59

E-Mail: potsdam@team-ness.de

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beschrieben gem. § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB.

Die Maßnahmen werden den jeweiligen Konflikten und den betroffenen bzw. durch die Kompensationsmaßnahme begünstigten Schutzgütern zugeordnet.

Die Bezeichnung „Konflikt“ bezieht sich hierbei auf denkbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ohne Durchführung der jeweiligen Vermeidungsmaßnahme (VM-Maßnahme). So ist beispielsweise das Tötungsrisiko für Zauneidechsen in der Bauphase nicht signifikant erhöht, da in Maßnahme VM3 die Stellung eines Zaunes das Einwandern der Tiere in das Baufeld beschränkt. Ohne Durchführung der VM-Maßnahme bestünde dieses erhöhte Risiko jedoch fort.

Die Bewertung der Konfliktbewältigung findet sich im unteren Teil der Maßnahmenblätter und beschreibt, ob die landschaftspflegerischen Maßnahmen alleine oder im Zusammenwirken mit weiteren Maßnahmen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden können. Ist dies nicht möglich, verbleiben Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu bewältigen sind. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden als AE-Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bezeichnet und in den so bezeichneten Maßnahmenblättern nach Art, Umfang und Kompensationswirkung beschrieben.

Die Maßnahmen basieren auf einem landschaftspflegerischen Konzept (Anlage 2), das frühzeitig durch die Stadt Hohen Neuendorf initiiert und im Lauf des Planungsprozesses weiterentwickelt wurde. Ziel des landschaftspflegerischen Konzeptes ist:

- Die Einbindung von Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Konzept zum benachbarten Kies-Sand-Tagebau (Fugmann Janotta 2014e) und der Wegeführung durch das Gebiet.
- Die frühzeitige Entwicklung – und in der Folge Weiterentwicklung - eines den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassenden Konzeptes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen.
- Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplans und deren Anpassung und Umsetzung bei veränderten Rahmenbedingungen durch die aktuelle und geplante Flächennutzung. Dies ist Voraussetzung für die verbindliche Einbeziehung in die Bauleitplanung im Sinne von entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 3 BNatSchG.

Aus der benannten Zielstellung ergibt sich bei einigen Maßnahmen der Sachverhalt, dass landschaftspflegerische Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden, obwohl der zugrundeliegende Konflikt mit dem Schutzgut Tiere oder Pflanzen nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mehr als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten ist. Zum Beispiel bleibt die Strukturanreicherung der Trockenrasenfläche in Maßnahme AE4 Bestandteil des landschaftspflegerischen Konzeptes, obwohl die Betroffenheit des geschützten durch die Vermeidung der Flächeninanspruchnahme bereits ausgeschlossen wird. Die Einbindung des Solarparks in die Landschaft und die naturschutzfachlich optimierte Gestaltung des Solarparks rechtfertigen jedoch die Beibehaltung aus Sicht der Stadt Hohen Neuendorf. Die Maßnahmen werden durch die Stadt als Ausgleich für den Eingriff in die Landschaft im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. A BauGB gewertet.

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen auf abiotische und biotischen Schutzgüter sowie zum Ausgleich und Ersatz aufgeführt. Die jeweiligen Maßnahmenblätter folgen im Anschluss.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- VM1: Baumerhalt, Erhalt von Gebüschern und Sträuchern (TF 9a: Flächen d, f, m, q, s):
- VM2: Erhalt der Wechsel von Biber und Fischotter
- VM3: Aufstellung von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit am Rand des Kiessees (Fläche p) und auf Anordnung der öBB (ohne Plandarstellung)
- VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2).
- VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte August). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.
- VM6: Minimierung von Lärm und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik.
- VM7: Die Bauarbeiten sollen zum Schutz von nachtaktiven Tieren (Fledermäuse, Biber, Fischotter) weitestgehend nicht in der Dämmerung und nachts erfolgen. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Beschränkung der Ausleuchtung auf den unmittelbaren Baubereich.
- VM8: Erhalt von Beständen des Flussampfers (*Rumex hydrolapathum*) in den in Anlage 2 dargestellten Gräben.
- VM9: Reduzierung des Flächenumgriffs für die Modulflächen im Vergleich zum Stand der frühzeitigen Beteiligung (ohne Plandarstellung)
- VM10: Erhöhung des Modulreihenabstands auf den Flächen K, L, M, N (TF 9b)
- VM11: Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (ohne Plandarstellung)
- VM12: Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes unter Beachtung der Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag)
- VM13 Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelte, durchlässige Bauweise (TF 6 (1))
- VM14 Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen und hochragenden Anlagenteilen (TF 2 (3))
- VM15 Einhaltung des größtmöglichen Abstandes von Transformatoren zur Wohnbebauung (TF 1 (3))

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- AE1 (CEF1.1): Anlage von artenreichem Extensivgrünland (TF 7 (1): Fläche g)
- AE2: Erhalt einer Pufferfläche an Gräben durch Anlage von Blühstreifen und Hochstauden (TF 8a: Flächen a, b, e, j, n, r)
- AE3 (CEF1.3): Erhalt einer Abstandsfläche zum Oranienburger Kanal (Anlage artenreiches Grünland, teilweise randliche Bepflanzung mit Sträuchern, TF 7 (2): Fläche k)
- AE4: Erhalt und Strukturanreicherung (Zauneidechsenhabitate) des Trockenrasens (TF 8c: Fläche o)
- AE5: Erhalt von Deckungsmöglichkeiten für die Zauneidechsen durch wegbleibende Hochstauden (TF 8b: Flächen c, i, z)
- AE6: Mahdgutübertragung aus dem NSG „Pinnow See“ oder Einsaat der Modulflächen. Pflege der Flächen durch Schafbeweidung oder Mahd inkl. Abtransport des Mahdgutes (TF 8e: Baufelder A – H und J - P)
- AE7: Gehölzpflanzungen (TF 8d: Flächen t, u, v)
- AE8 (CEF1.2): Freihaltung der Fläche zwischen den beiden zukünftigen Kiesseen als Sichtverbindung und landschaftsräumliche Vernetzung sowie Aufwertung der Fläche für die Feldlerche (TF 7 (3): Fläche x)
- AE9 (CEF1.4): Freihaltung der Flächen des ehemaligen Gut Pinnow und Aufwertung der Fläche für die Feldlerche (TF 7 (4): Fläche y)
- AE10 (CEF1.1 - 1.4): Anlage/ Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Ökologische Baubegleitung

Erfolgskontrolle/Monitoring

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 (tlw.) Flurstücke 27, 28, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 112, 114, 117, 118, 124, 249, 269, 273 und 276

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM2
Konflikt/Beeinträchtigung: Verletzung/ Tötung von Biber/ Fischotter während der Bauphase; Verlust von Habitatstrukturen für die beiden Arten		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt der Wechsel von Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Gräben, welchen von den Arten Biber und Fischotter genutzt werden.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Vermeidung der baubedingten Verletzung/ Tötung von Bibern und Fischottern • Erhalt von Habitatstrukturen für Biber und Fischotter	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die bestehenden Wechsel von Biber und Fischotter sind zum Schutz der Arten während der Bauzeit nach Möglichkeit nur tagsüber also außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten zu nutzen. Die Wechsel sollen nicht zusätzlich versiegelt werden. Die Wechsel sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Regelmäßige Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 (tlw.) Flurstücke 27, 35, 36, 37, 39, 269

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM3
Konflikt/Beeinträchtigung: Verletzung/ Tötung von Reptilien und/oder Amphibien während der Bauphase		
Maßnahmenbezeichnung: Aufstellung von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit am Rand des Kieselsees (Fläche p) und auf Anordnung der öBB (ohne Plandarstellung)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Vorkommen von Reptilien, insbesondere Wald- und Zauneidechsen, und Amphibien im Untersuchungsgebiet		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Reptilien und Amphibien	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zum Schutz von Reptilien- und Amphibienarten ist im Bereich des Walls randlich des Kieselsees und auf weiteren Flächen nach Vorgabe der öBB stationär ein bauzeitlicher Schutzzaun für Reptilien und Amphibien zu errichten. Die Sperreinrichtung muss während der Bauausführung in den Aktivitätszeiten der Arten, d. h. von Mitte Februar bis Ende Oktober voll funktionsfähig sein, um ein Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun ist für Reptilien und Amphibien unüberwindbar zu errichten. Es ist ein mobiler Zaun aus einem glattem undurchsichtigem Polyestergewebe zu setzen, der an den Enden U-förmig umzubiegen ist, um das Umwandern zu erschweren. Der Zaun soll mindestens 60 cm hoch sein und muss 20 cm in den Boden eingegraben werden, damit die Tiere nicht hindurchkriechen können. Auch die Zaunoberkante ist zur Anwanderichtung umgebogen auszuführen, um ein Überklettern zu unterbinden. Da es sich hierbei nur um eine Abschirmung handelt, sind keine Fangeimer notwendig. Die Fläche p ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Funktionsfähigkeit (Dichtheit) der Sperreinrichtung ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren. Ggf. ist nachzubessern. Um die Funktion zu gewährleisten ist die Vegetation entlang des Zaunes regelmäßig zu entfernen, um Überklettern des Zaunes an hochgewachsener Vegetation zu verhindern. Dafür ist ein ca. 1,5 m breiter Streifen auf der Anwanderungsseite mindestens 3-mal jährlich zu mähen (erster Mahdgang Ende Mai bis Mitte Juni; zweiter Mahdgang Ende Juli/ Anfang August, dritter Mahdgang im September). Dabei ist darauf zu achten den Zaun nicht zu beschädigen. Das Mahdgut kann auf den Flächen verbleiben.		

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|---|
| ☒ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☒ mit Baubeginn | ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|---|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Bezugnehmend auf die Fläche p: Gemarkung Borgsdorf Flur 4 (tlw.) Flurstücke 39, 112, 117, 273.

Weitere Flächen nach Vorgabe der öBB betreffen den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM4
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte Tötung/Verletzung von Brutvögeln		
Maßnahmenbezeichnung: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Nachweise von Brutvögeln im Bereich der zukünftigen Baufelder u.a. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der baubedingten Tötung/Verletzung von Brutvögeln u.a. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Durchführung der Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, also nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres (§ 39 BNatSchG). Für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) ist es zudem erforderlich, dass der Baubeginn zügig auf die Mahd folgt, um zu vermeiden, dass die Reviervögel die Fläche als Bruthabitat erneut beanspruchen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist bei der Ausführungsplanung zu beachten. Kontrolle erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. |
|---|

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.
--

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM5
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung von Feldlerchen (<i>Alauda arvensis</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Mitte August). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Plangebiets wurden mehrere Brutpaare der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) beobachtet.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der baubedingten Verletzung und Tötung von Feldlerchen (<i>Alauda arvensis</i>)	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) sowie zur Minimierung der baubedingten Störungen der Art sind die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf das Bauzeitenmanagement umzusetzen: • Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit • kontinuierlicher Bauablauf, bei Unterbrechung Vergrämnungsmaßnahmen • Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Ersatzhabitate möglichst außerhalb der Brutzeit durchführen Gemäß Niststättenerlass Brandenburg reicht die Brutzeit der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) von Anfang März bis Mitte August. Bei der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) handelt es sich um einen Bodenbrüter. Um die Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen der Art zu vermeiden, soll mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art, vorzugsweise in den Herbst- und Wintermonaten, begonnen werden. Die Bauarbeiten sind ohne längere Unterbrechungen durchzuführen. Sollte es zu längeren Unterbrechungen der Arbeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) kommen, ist vor einer erneuten Aufnahme der Bauarbeiten die folgende Vergrämnungsmaßnahme durchzuführen. Die Vergrämnung der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und anderer Bodenbrüter erfolgt durch den Einsatz optischer Mittel, d.h. die Anbringung von im Wind flatternden Absperrbändern. Die Flatterbänder sind an ca. 2,5 m hohen Eisen- oder Holzstangen zu befestigen und in		

einem 10-15 m Raster aufstellen. Die Stangen mit den Flutterbändern sind regelmäßig zu kontrollieren (möglichst täglich).

Um eine Störung der Feldlerchen (*Alauda arvensis*) innerhalb der neu errichteten Ersatzhabitate zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind die Bauarbeiten angrenzend bzw. im direkten Umfeld der Ersatzhabitate auf die Zeit außerhalb der Brutzeit der Art zu beschränken.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Der Umfang und die genaue Art der Ausführung der Schutzmaßnahmen sind vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und regelmäßig durch diese zu kontrollieren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|---|
| ☒ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☒ mit Baubeginn | ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM6
Konflikt/Beeinträchtigung: Störungen von Tieren durch Lärm und stoffliche Emissionen		
Maßnahmenbezeichnung: Minimierung von Lärm und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Beim Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Verminderung von Störungen von Tieren durch Lärm und stoffliche Emissionen. Verminderung von Störungen des Menschen Lärm und stoffliche Emissionen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Einsatz von emissionsarmen Baugeräten nach dem Stand der Technik und Anwendung der geltenden rechtlichen Vorschriften zu Reduktion von Lärm und Emissionen. Der Umgang, der Transport sowie die Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gemäß dem Stand der Technik durchzuführen. Die einschlägigen Vorgaben der AVV-Baulärm sowie die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind dabei zwingend einzuhalten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM7
Konflikt/Beeinträchtigung: Bauzeitliche Störung dämmerungs- und nachtaktiver Tiere		
Maßnahmenbezeichnung: Die Bauarbeiten sollen zum Schutz von nachtaktiven Tieren (Fledermäuse, Biber, Fischotter) weitestgehend nicht in der Dämmerung und nachts erfolgen. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Beschränkung der Ausleuchtung auf den unmittelbaren Baubereich		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von dämmerungs- und nachtaktiven Tieren (Fledermäuse, Biber, Fischotter) bekannt.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung der Störung dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Bauarbeiten sind weitestgehend tagsüber außerhalb der Dämmerung durchzuführen. Bei Arbeiten im Herbst/Winter ist die Beleuchtung auf den unmittelbaren Arbeitsbereich zu reduzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass kein "kaltweißes Licht" mit Wellenlängen <540nm und einer korreierten Farbtemperatur >2700K emittiert werden darf. Die Maßnahme betrifft alle Baufelder.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Kontrolle durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM8
Konflikt/Beeinträchtigung: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; baubedingte Verletzung bzw. Tötung von Individuen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt von Beständen des Flussampfers (<i>Rumex hydrolapathum</i>)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs, wurden vereinzelt im Bereich der Gräben, Exemplare des Flussampfers (<i>Rumex hydrolapathum</i>) nachgewiesen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Erhalt von Futterpflanzen des Großen Feuerfalters	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Im Zuge der Kartierungen wurden an 4 Standorten im Böschungsbereich von Gräben Vorkommen des Flussampfers (<i>Rumex hydrolapathum</i>) festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich dieser Gräben auch in Zukunft an wechselnden Standorten Vorkommen der Art auftreten werden. Es ist zu erwarten, dass Vorkommen bis an die Böschungsoberkante der Gräben möglich sind. Baubegleitend ist daher durch die ökologische Baubegleitung (öBB) vor Baubeginn die aktuelle Bestandssituation festzustellen und ggf. sind durch die öBB Schutzmaßnahmen vorzusehen. Diese Schutzmaßnahmen können beinhalten: • die Kennzeichnung der Standorte mit Flutterband sowie Information der örtlichen Bauüberwachung über Vorkommen und einzuhaltende Abstände während der Bauphase. • das Ausgraben und das Umsetzen von Pflanzen im unmittelbaren Umfeld des Vorkommens. Der Vorhabenträger stimmt mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband den Erhalt der bekannten Vorkommen ab.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gräben im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM9
Konflikt/Beeinträchtigung: Beeinträchtigung von Habitaten von u. a. Vögeln, Reptilien, Insekten durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme		
Maßnahmenbezeichnung: Reduzierung des Flächenumfangs für die Modulflächen im Vergleich zum Stand der frühzeitigen Beteiligung (ohne Plandarstellung)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Beim Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Minimierung der Beeinträchtigung von Habitaten durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Im Zuge des Planungsprozesses wurde die zukünftigen Modulstellflächen im Vergleich zum Stand der frühzeitigen Beteiligung reduziert. Es handelt sich um die Reduktion der Grundflächenzahl der Baufelder G, H, K, N von 0,7 auf 0,6.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Betroffene Grundfläche:

Geltungsbereich des Bebauungsplans.

☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
--

Betroffene Grundfläche:

3,50 m Modulreihenabstand: Baufelder K, L, M und N im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Mind. 3,0 m Modulreihenabstand: Baufelder A, B, C, D, E, F, G, H, J, O und P im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM11
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte stoffliche Emissionen und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme.		
Maßnahmenbezeichnung: Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (ohne Plandarstellung)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Beim Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Wege.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Belastungen und Schadstoffeinträge zum Schutz von Boden und Grundwasser und Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 90 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern oder Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien außerhalb des Geltungsbereichs und innerhalb der als Bautabuflächen ausgewiesenen Bereiche sind unzulässig. Erforderlichenfalls sind geeignete Schutz- bzw. Abgrenzungsmaßnahmen, wie etwa die Errichtung eines Bauzauns zur eindeutigen Kennzeichnung und Sicherung der Bautabubereiche, zu treffen. Der sachgerechte Umgang mit Betriebsstoffen, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen/ Baustoffen, die Vermeidung der Lagerung boden- und wassergefährdender Stoffe ohne geeignete Schutzvorkehrung gegen das Auslaufen in den Boden sind in die allgemeine Baubeschreibung und die Leistungsverzeichnisse der Ausführungsunterlage aufzunehmen und im Zuge der Baudurchführung durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung. Kontrolle durch die örtliche Bauüberwachung und die ökologische Baubegleitung während der Baudurchführung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen		

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. |
|---|

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.
--

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM12
Konflikt/Beeinträchtigung: Verunreinigung Grundwasser, Veränderung Wasserhaushalt		
Maßnahmenbezeichnung: Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes unter Beachtung der Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Das Plangebiet berührt die Trinkwasserschutzzone III der Trinkwasserschutzgebiete Stolpe Fassung Borgsdorf und Hennigsdorf/Marwitz		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen oder Stoffeinträgen ins Grund- bzw. Trinkwasser	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☐ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sind die Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) bei der Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebietes einzuhalten. Die Vorgaben für befestigte Flächen sind nicht einschlägig, da hier ausschließlich mit wassergebundenen Wegedecken geplant wird. Es verbleiben insbesondere die folgenden Vorgaben: - Berücksichtigung der Geländeverhältnisse, Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie Gewässernähe z. B. bei Arbeitsstellen, Baustellen, Materiallager etc. – d.h. Standorte müssen so geplant werden, dass möglichst geringe Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Grundwasser besteht. - Verwendung geeigneter Baustoffe, z. B. im Straßenunter- und Oberbau. - Begrenzungen bei Schadstoffeinträgen durch Baumaterialien, z. B. durch Auswahl von Dichtungsmaterialien.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: -		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM13
Konflikt/Beeinträchtigung: Flächeninanspruchnahme		
Maßnahmenbezeichnung: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise (TF 6 (1))		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Beim Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.		
Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen: • Vermeidung von Versiegelung. • Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Wartungswege auf das notwendige Maß. • Vermeidung des Verlustes von (potenziellen) Habitatflächen von insbesondere Insekten, Reptilien und Vögeln • Anlage bzw. Erhalt strukturell diverser Bereiche durch die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen (Wege)	Entwicklungszeitraum: /	
	Flächengröße: /	
	Multifunktionale Kompensation: ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
Maßnahmenbeschreibung: Die für die Wartung der Anlagen erforderlichen Zuwegungen sind in ihrer Ausdehnung auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und in unversiegelter Bauweise herzurichten (luft- und wasserdurchlässig).		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im Bebauungsplan.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		
Betroffene Grundfläche: Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.		

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM14
Konflikt/Beeinträchtigung: Störung bzw. Tötung flugfähiger Tierarten		
Maßnahmenbezeichnung: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen und hochragenden Anlagenteilen (TF 2 (3))		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Beim Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Minimierung bzw. Vermeidung von Störung bzw. Tötung flugfähiger Tierarten durch Kollision.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zum Schutz flugfähiger Tierarten – insbesondere zur Vermeidung von Kollisionsrisiken für Vögel – sind Einfriedungen so zu gestalten, dass eine gute Sichtbarkeit sowie eine möglichst geringe Verletzungsgefahr gewährleistet ist. Es sind vorzugsweise Zäune aus gut erkennbaren Materialien (z. B. Maschendraht, Einfach- / Doppelstabmatten) mit einer hohen Materialstärke von mindestens 5 mm zu verwenden. Die Oberflächen haben eine dunkle, nicht metallisch reflektierende Beschichtung aufzuweisen. Auf spitze, hervorstehende Elemente an der Zaunoberkante ist zu verzichten; stattdessen ist eine glatte Ausführung vorzusehen. Bei der Gestaltung des Übersteigschutzes soll auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden. Gabionen und Mauern sind unzulässig. In Verbindung mit der Maßnahme AE6 sind dabei die Zäune für Kleintiere durchlässig herzustellen. Dies kann erfolgen durch 10 cm Abstand zum Erdboden oder, an das mögliche Vorkommen des Wolfes angepasst, durch 20-30 cm nach außen umgebogene und eingegrabene Zäune mit Anordnung von Kleintierdurchlässen alle 100 m. Die Ausführung der Kleintierdurchlässe sollte dann mittels Wühlstange oder Gitterzaun mit fester unterer Querstange erfolgen. Anlagenteile, die in den Luftraum hineinragen – wie z. B. Fangeinrichtungen des Blitz- und Überspannungsschutzes, Videomasten – sind bei entsprechender Relevanz mit vogelschützenden Sichtbarkeitsmarkierungen (z. B. Vogelschutzmarkern) auszustatten.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Berücksichtigung der Maßnahme in der Ausführungsplanung und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung (öBB).		

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|---|---|
| ☒ vermieden | ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. AE6 |
| ☐ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	VM15
Konflikt/Beeinträchtigung: Beeinträchtigung durch Schallemissionen auf die nächstgelegenen Siedlungen (Gut Pinnow, Bungalowsiedlung am Haveleck)		
Maßnahmenbezeichnung: Einhaltung eines geeigneten Abstandes von Transformatoren zur Wohnbebauung (TF 1 (3))		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> /		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen durch Betriebsgeräusche auf die nächstgelegenen Siedlungen.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☐ Tiere ☐ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft ☒ Mensch	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Nebenanlagen, wie z. B. Transformatoren, können Schallemissionen verursachen. Bei der Standortwahl von Transformatoren ist darauf zu achten, dass die Vorgaben der TA Lärm (50-55 dB(A) Tag bzw. 35-40 dB(A) Nacht) eingehalten werden. Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind dementsprechend zu wählen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Festsetzung im Bebauungsplan und über die Baugenehmigung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☒ während der Bauzeit ☒ mit Baubeginn ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
Beeinträchtigung: ☒ vermieden ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V ☐ ausgeglichen ☐ nicht ausgeglichen ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.		

Betroffene Grundfläche:

Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE1 (CEF1.1)
Konflikt/Beeinträchtigung: Temporärer Verlust von Habitaten der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und anderer Bodenbrüter		
Maßnahmenbezeichnung: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (TF 7 (1): Fläche g)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Schaffung neuer Habitats für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und andere Bodenbrüter	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 1,85 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Zur Schaffung bzw. Verbesserung von Habitaten von Brutvögeln, u. a. für die Feldlerche (Nahrungshabitat) und Fledermäusen soll die Grünlandfläche extensiviert werden. Es entstehen neue Habitats für Insekten, welche wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse darstellen. Zur Extensivierung des bestehenden Grünlandes soll auf der gesamten Fläche auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Die Fläche g ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen. Die Maßnahme gilt im Zusammenhang mit dem Maßnahmenblatt AE10.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Das Grünland ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks in Anpassung an die Brutzeit der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) abhängig von der Biomasseentwicklung ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. auf eine Mahd zu verzichten. Der erste Schnitt kann ab Ende Juni erfolgen. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen. Zwischen den einzelnen Mahdgängen sollen mindestens 6 Wochen (besser 8 Wochen) liegen. Ein etwaiger zweiter Mahdgang erfolgt im Spätsommer (ab Mitte August). Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☒ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. CEF1.1, AE10 |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 Flurstück 28 (tlw.)

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE2
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte Zerstörung von Habitaten besonders und streng geschützter Tierarten		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt einer Pufferfläche an Gräben durch Anlage von Blühstreifen und Hochstauden (TF 8a: Flächen a, b, e, j, n, r)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Gräben, welche von Bäumen und Hochstauden begleitet werden.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Einseitig bzw. teilweise beidseitig der im Plangebiet befindlichen Gräben soll ein blütenreicher Gewässerrandstreifen entwickelt werden. Dieser soll als ein zusätzliches Nahrungshabitat für Vögel (Feldlerche) und Insekten sowie Fledermäuse dienen. Zudem soll er Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten für Amphibien und Biber/ Fischotter bieten.	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 7,23 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Der Gewässerrandstreifen sollte eine Breite von 5 bis 10 m haben. Die Anlage soll durch Mahdgutübertragung aus dem NSG Pinnow See oder, falls nicht möglich, durch eine Einsaat von gebietseigenem Saatgut des Herkunftsgebietes 4 (Ostdeutsches Tiefland), wie beispielsweise der Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ oder der „Ufermischung“ der Firma SaatenZeller, erfolgen. Empfohlen wird die Herbstaussaat zwischen August bis Mitte September. Eine Frühljahrsaussaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 10kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufrieseln und anwalzen. Auf den Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Der Randstreifen darf nur in definierten Ausnahmefällen befahren werden. Hierzu zählen die Gewässerunterhaltung und Fahrten für Wartungs- bzw. Löscharbeiten. Die Flächen a, b, e, j, n, r sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Blühstreifen sind für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Bei Herbsteinsaaten kann ein Schröpschnitt bereits im Ansaatjahr notwendig werden. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. auf eine Mahd zu verzichten. Der erste Schnitt kann ab Ende Juni erfolgen. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Bevorzugt wird eine abschnittsweise Mahd. Zwischen den einzelnen Mahd-		

gängen sollen mindestens 6 Wochen (besser 8 Wochen) liegen. Ein etwaiger zweiter Mahd-
gang erfolgt im Spätsommer (ab Mitte August). Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nah-
rungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach §
44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population
der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 tlw. Flurstücke 28, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 117, 223, 249, 269,
273, 276

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE3 (CEF1.3)
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte Beeinträchtigung von Habitaten von besonders und/oder streng geschützten Tierarten		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt einer Abstandsfläche zum Oranienburger Kanal (Anlage artenreiches Grünland, teilweise randliche Bepflanzung mit Sträuchern, TF 7 (2): Fläche k)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Der Oranienburger Kanal grenzt im Osten an den Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Bereiche derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Anlage artenreichen und extensiv genutzten Grünlands und Erhalt sowie Strukturanreicherung der bestehenden Gehölze westlich des Oranienburger Kanals	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 5,78 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Westlich an den an das Plangebiet angrenzenden Oranienburger Kanal soll ein insgesamt 80 m breiter Abstandstreifen zwischen Baufeld- und Geltungsbereichsgrenze entstehen. Die bereits bestehenden Gehölze beidseitig des Radweges sollen erhalten bleiben. Zusätzlich sollen randlich auf den bisherigen Ackerflächen zum Oranienburger Kanal hin truppweise Sträucher (2xv, Höhe 60-100) angepflanzt werden. Die Pflanzungen sind außerhalb vorhandener Leitungen anzulegen. Hierbei sind die jeweiligen durch die Leitungsbetreiber mitgeteilten Verläufe und vorgeschriebenen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Es sollen gebietsheimische Arten wie der Gewöhnliche Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) und Strauchweidenarten (z.B. <i>Salix caprea</i> , <i>Salix aurita</i> , <i>Salix purpurea</i>) angepflanzt werden. Alle Gehölze sind mit Verbissschutz zu versehen und die Pflanzungen vorzugsweise im Herbst auszuführen. Im restlichen Bereich der Fläche ist extensiv genutztes artenreiches Grünland anzulegen. Innerhalb der ausgewiesenen Kernflächen ist eine Buntbrache zu entwickeln und es sind Lerchenfenster anzulegen. Die Anlage des Grünlandes soll durch Mahdgutübertragung aus dem NSG Pinnower See oder, falls nicht möglich, durch eine Einsaat mit gebietseigenem Saatgut des Herkunftsgebietes 4 (Ostdeutsches Tiefland), wie beispielsweise der Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ oder „Fettwiese“ der Firma SaatenZeller, erfolgen. Empfohlen wird die Herbstsaat zwischen August bis Mitte September. Eine Frühlingsaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 30kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann		

das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufzurieseln und anzuwalzen.

Innerhalb der ausgewiesenen Kernflächen ist die vorhandene Ackerfläche durch Selbstbegrünung als Buntbrache zu entwickeln. Zudem sind unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu ± geschlossenen Gehölzkulissen, baulichen Anlagen und stark frequentierten Wegen, sind mindestens 4 Lerchenfenster je 20 m² anzulegen. Die Fenster sind gleichmäßig zu verteilen und bevorzugt auf trockeneren Kuppen (nicht in feuchten Senken) anzulegen.

Auf der gesamten Maßnahmenfläche (Grünland und Lerchenfenster) ist der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig.

Die Fläche k ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die Maßnahme gilt im Zusammenhang mit dem Maßnahmenblatt AE10.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

An die Pflanzung schließt sich eine 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege an. Die Pflanzungen sind jährlich zu Wässern (max. 8 Wässergänge) und durch Mahd zu pflegen.

Die Buntbrache ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks einmal jährlich ab 15. Juli zu mähen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben, um ein Aussamen zu begünstigen.

Um die Funktionalität der Lerchenfenster zu gewährleisten ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen.

Das entstehende Grünland ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks in Anpassung an die Brutzeit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) abhängig von der Biomasseentwicklung ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Bei Herbstsaaten kann ein Schröpfungsschnitt bereits im Ansaatjahr notwendig werden. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. auf eine Mahd zu verzichten. Der erste Schnitt kann ab Ende Juni erfolgen. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen. Zwischen den Mahdterminen sollte ein Zeitraum von mind. 6 Wochen (besser 8 Wochen) liegen. Ein etwaiger zweiter Mahdgang erfolgt im Spätsommer (ab Mitte August). Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|--|
| ☒ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. CEF1.3, AE10 |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 tlw. Flurstücke 35, 36, 39, 277

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE4
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte Beeinträchtigung geschützter Biotope		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt und Strukturanreicherung (Zauneidechsenhabitate) des Trockenrasens (TF 8c: Fläche o)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine Trockenrasenfläche mit geschützten Beständen von silbergrasreichen Pionierfluren.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Erhalt und Strukturanreicherung des Trockenrasens; • Entwicklung zusätzlicher Habitate für die charakteristische Art Zauneidechse	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> 0,94 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Im Süden des Geltungsbereichs wurden geschützte Bestände von silbergrasreichen Pionierfluren festgestellt. Diese sind zu erhalten (Vermeidung). Zudem soll die Fläche punktuell mit Strukturen angereichert werden. Diese Strukturanreicherung soll einerseits durch die punktuelle Ansaat von Blühpflanzen auf 5% der Fläche sowie durch die Entwicklung von zusätzlichen Habitaten für die Zauneidechse erfolgen (Ausgleich, Gestaltungsmaßnahme). Die punktuelle Ansaat von Blühpflanzen soll mit gebietseigenem Saatgut des Herkunftsgebietes 4 (Ostdeutsches Tiefland) erfolgen. Beispielsweise kann die Regioaatgutmischung „Magerrasen sauer“ der Firma SaatenZeller verwendet werden. Empfohlen wird die Herbstaussaat zwischen August bis Mitte September. Eine Frühljahrsaussaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 30kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufrieseln und anwalzen. Zur Aufwertung des Lebensraumes der Zauneidechse sollen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung 2 Habitate angelegt werden (je ein Sommer- und ein Winterhabitat). Deren Fläche beträgt jeweils 20 m ² . Das Sommerquartier soll Totholzhaufen als Verstecke umfassen. Diese sollten mind. 3 m ³ groß und 0,5 bis 1 m hoch sein. Um eine schnelle Verrottung zu verhindern, sind möglichst Harthölzer wie Esche oder Traubenkirsche zu verwenden. Zur Herstellung der Haufen sind 10 bis 70 mm dicke Äste stabil ineinander zu stecken und schräg miteinander zu verweben. Um die Sturmfestigkeit zu erhöhen sind die großen Äste nach unten und innen auszurichten		

und kleinere Äste außen anzuordnen. In Ergänzung der Totholzhaufen können locker grabbare, sonnenexponierte und sandige Substrate von 0,5 bis 0,7 m Tiefe und mindestens 1-2 m² Größe in deren Umfeld angelegt werden.

Das Winterquartier ist frostsicher zu errichten. Dazu wird ein ca. 80 bis 100 cm tiefes Loch mit den Abmaßen von ca. 1 m Breite und ca. 3 m Länge ausgehoben und bis 1 m Höhe über dem Erdboden mit Natursteinen aufgefüllt. Die Steine im Inneren sollen eine Körnung von 20-40 cm aufweisen (etwa 60% der Steine). Diese werden außen mit Steinen der Körnung 10-20 cm abgedeckt. Um den Steinhaufen ist ein 2 m breiter Sandkranz von 0,5 m Höhe herzustellen. Ergänzend sind Wurzelstubben oder Totholzstrukturen (mind. 3 m³, Höhe 0,5 bis 1 m) abzulegen.

Die Fläche o ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Die Pflege des Trockenrasens soll für die Dauer des Bestandes des Solarparks bevorzugt durch Schafbeweidung erfolgen. Alternativ ist der Trockenrasen abhängig von der Biomasseentwicklung ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Bei zweischüriger Mahd erfolgt der erste Schnitt ab Mitte Juni und der zweite im Spätsommer (ab Mitte August). Bei der Mahd sind die Geräte (bevorzugt Balkenmäher oder Sense) hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen. Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Die Habitate für die Zauneidechse sind für die Dauer des Bestandes des Solarparks vor Überwachsen zu schützen. Dafür sind Pflegegänge alle 3 bis 5 Jahre vorzusehen. Bei zu starker Verschattung ist Gehölzaufwuchs zu entfernen. Sonn- und Eiablageplätze sind freizulegen. Ggf. ist, aufgrund der Zersetzung im Laufe der Zeit, Totholz zu erneuern. Eine Pflege in Verbindung mit einer extensiven Bewirtschaftung ist möglich.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 Flurstück 273

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE5
Konflikt/Beeinträchtigung: Baubedingte Beeinträchtigung /Verlust von Habitaten der Zauneidechse		
Maßnahmenbezeichnung: Erhalt von Deckungsmöglichkeiten für die Zauneidechsen durch wegbegleitende Hochstauden (TF 8b: Flächen c, i, z)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die wegbegleitenden Hochstaudenfluren stellen potenzielle Habitate für die Zauneidechsen dar.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Erhalt und Strukturanreicherung der bestehenden Wegrandstrukturen	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> 1,14 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die wegbegleitenden Ruderalfluren sollen als Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse erhalten bleiben. Insbesondere auf der Fläche z sollen zusätzliche Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse entstehen. Diese umfassen Totholzhaufen, welche etwa alle 80 m als Versteckmöglichkeiten angelegt werden. Die Ast- und Reisighaufen sollten mind. 3 m³ groß und 0,5 bis 1 m hoch sein. Um eine schnelle Verrottung zu verhindern, sind möglichst Harthölzer wie Esche oder Traubenkirsche zu verwenden. Zur Herstellung der Haufen sind 10 bis 70 mm dicke Äste stabil ineinander zu stecken und schräg miteinander zu verweben. Um die Sturmfestigkeit zu erhöhen sind die großen Äste nach unten und innen auszurichten und kleinere Äste außen anzuordnen. Die Fläche ist während der Bauzeit fachgerecht mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen (siehe VM3). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung. Die Versteckmöglichkeiten sollen über die Bauzeit hinaus erhalten bleiben. Es ist grundsätzlich denkbar, dass unter den Holzhaufen künftig Zauneidechsen überwintern. Da die Maßnahme über die reine Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen in der Bauphase hinausreicht, ist sie sowohl als Vermeidungsmaßnahme in Verbindung mit Maßnahme VM 3 als auch als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des landschaftspflegerischen Konzeptes (Anlage 2) anzusehen. Die Flächen c, i, z sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Die Habitate sind für die Dauer des Bestandes des Solarparks vor Überwachsen zu schützen. Dafür sind Pflegegänge alle 3 bis 5 Jahre vorzusehen. Bei zu starker Verschattung ist Gehölzaufwuchs zu entfernen. Ggf. ist, aufgrund der Zersetzung im Laufe der Zeit, Totholz zu erneuern.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|---|
| ☒ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. VM 3 |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 tlw. Flurstücke 39, 223, 249, 269, 277

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE6
Konflikt/Beeinträchtigung: Verlust von Habitaten für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und andere Bodenbrüter, Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung		
Maßnahmenbezeichnung: Mahdgutübertragung aus dem NSG „Pinnower See“ oder Einsaat der Modulflächen. Pflege der Flächen durch Schafbeweidung oder Mahd inkl. Abtransport des Mahdgutes (TF 8e: Baufelder A – H und J – P)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Schaffung neuer Habitate für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und andere Bodenbrüter sowie Insekten • Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse • Verbesserung der Habitatstrukturen für Reptilien • Verbesserung der Lebensraumfunktionen des Bodens (Boden als Pflanzenstandort)	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> 53,5 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Modulflächen und angrenzende Abstandsflächen sind bevorzugt durch Mahdgutübertragung aus dem NSG „Pinnower See“ alternativ durch Einsaat von blütenreichem, gebiets-eigenen Saatgut des Herkunftsgebietes 4 (Ostdeutsches Tiefland), wie beispielsweise der Regiomischung Photovoltaik“ der Firma SaatenZeller, in extensives Grünland zu entwickeln. Bei Mahdgutübertragung ist das auf der Spenderfläche gewonnene Mahdgut großflächig mit Großflächenstreuern aufzutragen. Die Auftragsstärke sollte abhängig von der Struktur des Materials etwa 5 – 10 cm betragen (Frischmasse etwa 10-20 t/ha). Bei Einsaat der Flächen wird die Herbstsaat zwischen August bis Mitte September empfohlen. Eine Frühljahrsaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 30kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufzurieseln und anzuwalzen. Auf der gesamten Maßnahmenfläche ist der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig. Die Flächen der Maßnahme sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Pflege der durch Zäune gesicherten Modulflächen soll für die Dauer des Bestandes des Solarparks bevorzugt durch Schafbeweidung erfolgen. Dabei sind die Zäune für Kleintiere		

durchlässig herzustellen. Dies kann erfolgen durch 10 cm Abstand zum Erdboden oder, an das mögliche Vorkommen des Wolfes angepasst, durch 20-30 cm nach außen umgebogene und eingegrabene Zäune mit Anordnung von Kleintierdurchlässen alle 100 m. Die Ausführung der Kleintierdurchlässe sollte dann mittels Wühlstange oder Gitterzaun mit fester unterer Querstange erfolgen.

Ist eine Beweidung der Modulflächen nicht möglich sind die Flächen wie auch die angrenzenden Abstandsflächen für die Dauer des Bestandes des Solarparks abhängig von der Biomasseentwicklung ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Bei Herbsteinsaaten kann ein Schröpfungsschnitt bereits im Ansaatjahr notwendig werden. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. auf eine Mahd zu verzichten. Der erste Schnitt kann ab Ende Juni erfolgen. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen. Zwischen den Mahdterminen sollte ein Zeitraum von mind. 6 Wochen (besser 8 Wochen) liegen. Ein etwaiger zweiter Mahdgang erfolgt im Spätsommer (ab Mitte August). Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Baufelder A – H und J – P im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE7
Konflikt/Beeinträchtigung: Technische Überprägung des Landschaftsbildes		
Maßnahmenbezeichnung: Gehölzpflanzungen (TF 8d: Flächen t, u, v)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Neugestaltung des Landschaftsbildes	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 5,43 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Es sind 5 m breite Gehölzpflanzungen anzulegen. Mit der Pflanzung ist ein Abstand von 15 m zur jeweils angrenzenden Baugrenze einzuhalten. Die Pflanzungen sind außerhalb vorhandener Leitungen anzulegen. Hierbei sind die jeweiligen durch die Leitungsbetreiber mitgeteilten Verläufe und vorgeschriebenen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Es sind mindestens 3-reihige Hecke aus heimischen Baum- und Straucharten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Reihen sind gegeneinander versetzt anzulegen. Der Anteil von Bäumen soll mindestens 10 % betragen (Qualität: hochstämmiger Laubbaum, STU mind. 16/18 cm, mindestens 3 x verpflanzt). Sträucher sind in der Qualität mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm in einem Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m zu pflanzen. Es sollen gebietseigene Arten wie Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Wild-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Gemeiner Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus carthartica</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>) oder Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) angepflanzt werden. Die Pflanzung ist mit einem Verbißschutz zu versehen. Sie ist vorzugsweise im Herbst auszuführen. Abgänge sind neu zu pflanzen. Die Flächen t, u, v ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

An die Pflanzung schließt sich eine 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege an. Die Pflanzungen sind jährlich zu Wässern (max. 8 Wässergänge). Die Einsaat- und Gehölzflächen sind durch Mahd zu pflegen. Hierbei ist der Schutz von Wiesenbrütern zu beachten (siehe AE2). Danach 2 Kontrollen zum Zustand der Pflanzungen im Abstand von 5 Jahren.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|--|--|
| ☐ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
- ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.
- ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr.

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 tlw. Flurstücke 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38, 112, 114, 117, 118, 249, 269, 273

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE8 (CEF1.2)
Konflikt/Beeinträchtigung: Verlust landschaftsräumlicher Vernetzung und Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Freihaltung der Fläche zwischen den beiden zukünftigen Kieseseen als Sichtverbindung und landschaftsräumliche Vernetzung sowie Aufwertung der Fläche für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) (TF 7 (3): Fläche x)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Erhaltung einer offenen Sichtverbindung und Förderung der landschaftsräumlichen Durchlässigkeit zwischen den beiden Kieseseen • Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) • Schaffung eines zusätzlichen Nahrungsangebotes	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 2,37 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Die Fläche ist als Sichtverbindung und landschaftsräumliche Vernetzung zwischen den beiden künftigen Kieseseen von Bebauung freizuhalten. Zum Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) ist die ackerbaulich genutzte Fläche qualitativ aufzuwerten. Der Acker ist durch Selbstbegrünung als Buntbrache zu entwickeln. Die Fläche ist einmal jährlich ab 15. Juli zu mähen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben, um ein Aussamen zu begünstigen. Unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu Gehölzbeständen, baulichen Anlagen und stark frequentierten Wegen ist die ausgewiesene Kernfläche als Blühfläche zu entwickeln. Zudem sind auf der Kernfläche zwei jeweils 10 m breite und mind. 100 m lange Schwarzbrachestreifen anzulegen. Für die Anlage der Blühfläche ist blütenreiches, gebietseigenes Saatgut des Herkunftsgebietes 4 zu verwenden (z. B. Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ der Firma SaatenZeller). Empfohlen wird die Herbstaussaat zwischen August bis Mitte September. Eine Frühlingsaussaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 10kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufrieseln und anwalzen. Die Schwarzbrachestreifen sind von der Einsaat auszunehmen.		

Auf der gesamten Maßnahmenfläche (Buntbrache, Blühfläche und Schwarzbrachestreifen) ist der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig.

Die Fläche x ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die Maßnahme gilt im Zusammenhang mit dem Maßnahmenblatt AE10.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Im Rahmen der Entwicklungspflege ist auf der Blühfläche ein Jahr nach Aussaat ein erster zeitiger Pflegeschnitt zw. 20. Mai und 15. Juni mit einer Schnitthöhe von 20 cm durchzuführen. In den Folgejahren (ab 2. Jahr nach Aussaat) ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein erster Pflegeschnitt ab Ende Juni alternierend durchzuführen (max. 50 % der Blühfläche). Zwischen den Mahddurchgängen sollten mind. 6 (besser 8) Wochen liegen. Ein zweiter Pflegeschnitt ist in den Wintermonaten bis spätestens Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen. Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen.

Um die Funktionalität der Schwarzbrachestreifen zu gewährleisten ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|--|
| ☒ vor Baubeginn | ☐ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. CEF1.2, AE10 |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 Flurstücke 249 (tlw.), 269 (tlw.)

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE9 (CEF1.4)
Konflikt/Beeinträchtigung: Verlust von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Maßnahmenbezeichnung: Freihaltung der Flächen des ehemaligen Gut Pinnow und Aufwertung der Fläche für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) (TF 7 (4): Fläche y)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> • Erhalt des Entwicklungspotenzials der Fläche des ehemaligen Gut Pinnow • Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) • Schaffung eines zusätzlichen Nahrungsangebotes	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> ca. 3,28 ha	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaft	
Maßnahmenbeschreibung: Die Flächen des ehemaligen Gut Pinnow nördlich der Ortslage Pinnow sind von Bebauungen freizuhalten. Sie weisen Entwicklungspotenziale auf. Der Acker (östlich) bzw. die Lagerfläche (westlich) sind in extensiv genutztes artenreiches Grünland zu entwickeln. Zum Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) ist die östliche Fläche innerhalb der ausgewiesenen Kernfläche durch die Anlage von Buntbrache und Lerchenfenstern qualitativ aufzuwerten. Die Anlage des Grünlandes soll durch Mahdgutübertragung aus dem NSG Pinnower See oder, falls nicht möglich, durch Einsaat mit blütenreichem, gebietseigenen Saatgut des Herkunftsgebietes 4 (Ostdeutsches Tiefland) erfolgen (z. B. Regiosaatgutmischung „Feldraine und Säume“ oder „Fettwiese“ der Firma SaatenZeller). Empfohlen wird die Herbstsaat zwischen August bis Mitte September. Eine Frühljahrsaussaat (Mitte bis Ende April) ist in weniger trockenen Jahren möglich. Die Saatgutmenge beträgt je nach Herstellerangaben ca. 30kg/ha. Zur Vermeidung der Entmischung und besseren Ausbringung kann das Saatgut mit Füllstoffen (Sojaschrot o.ä.) aufgemischt werden (gesamt ca. 100kg/ha). Das Saatgut ist auf das vorbereitete Saatbett aufrieseln und anwalzen. Innerhalb der ausgewiesenen Kernflächen ist die vorhandene Ackerfläche durch Selbstbegrünung als Buntbrache zu entwickeln. Zudem ist unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu ± geschlossenen Gehölzkulissen, baulichen Anlagen und stark frequentierten Wegen, ein 20 m² großes Lerchenfenster anzulegen. Das Fenster ist bevorzugt auf einer trockeneren Kuppe (nicht in einer feuchten Senke) anzulegen. Auf der gesamten Maßnahmenfläche ist der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig.		

Die Fläche y ist aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die Maßnahme gilt im Zusammenhang mit dem Maßnahmenblatt AE10.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen:

Die Buntbrache ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks einmal jährlich ab 15. Juli zu mähen. Bei starkem Vegetationsaufkommen ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, bei geringer Biomasseentwicklung kann das Mahdgut auf den Flächen verbleiben, um ein Aussamen zu begünstigen.

Um die Funktionalität des Lerchenfensters zu gewährleisten ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen.

Das entstehende Grünland ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks in Anpassung an die Brutzeit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) abhängig von der Biomasseentwicklung ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes ist in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. auf eine Mahd zu verzichten. Der erste Schnitt kann ab Ende Juni erfolgen. Bei der Mahd sind die Geräte hoch einzustellen (Schnitthöhe 10-15 cm über Boden). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen. Zwischen den Mahdterminen sollte ein Zeitraum von mind. 6 Wochen (besser 8 Wochen) liegen. Ein etwaiger zweiter Mahdgang erfolgt im Spätsommer (ab Mitte August). Nach Möglichkeit sind Teilbereiche als Nahrungs- und Rückzugsraum bis in das Frühjahr des Folgejahres stehen zu lassen.

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|--|
| ☒ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|--|--|
| ☐ vermieden | ☒ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. CEF1.4, AE10 |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 Flurstücke 39 (tlw.), 277 (tlw.)

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	AE10 (CEF1.1 bis 1.4)
Konflikt/Beeinträchtigung: Verlust von Habitaten für die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> , 7 Reviere)		
Maßnahmenbezeichnung: Anlage/ Optimierung von Habitaten der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> Die Maßnahme setzt sich aus 4 Teilen zusammen: CEF1.1 • Fläche g • Flächengröße (gesamt): 1,750 ha • Nutzung: Grünland CEF1.2 • Fläche x • Flächengröße (gesamt): 2,371 ha • Nutzung: Acker CEF1.3 • Fläche k • Flächengröße (gesamt): 5,779 ha • Nutzung: Acker, Grünland CEF1.4 • Fläche y • Flächengröße (gesamt): 3,283 ha • Nutzung: Acker, Offenland Die Flächen g, k, x, y sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> Ausgleich des Verlustes von Habitatflächen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) durch Anlage und qualitative Aufwertung von artenreichem Extensivgrünland. CEF1.1: (Fläche g) • Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland zur Schaffung eines zusätzlichen Nahrungsangebotes s. Maßnahmenblatt AE1 / CEF 1.1. CEF1.2: (Fläche x) • Entwicklung einer Buntbrache mit Blühflächen und Schwarzbrachestreifen in einer ausgewiesenen Kernfläche (0,6 ha), s. Maßnahmenblatt AE8/ CEF1.2 CEF1.3 (Fläche k)		<u>Entwicklungszeitraum:</u> / <u>Flächengröße:</u> / <u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaft

- Anlage von artenreichem Extensivgrünland mit Buntbrache und mindestens 4 Lerchenfenstern (Bruthabitat) à 20 m² in ausgewiesenen Kernflächen. (Kernfläche Nord: 1,331 ha, Süd: 0,186 ha) <i>CEF1.4 (Fläche y)</i> - Anlage von artenreichem Extensivgrünland mit Buntbrache und einem Lerchenfenster (Bruthabitat) von 20m² Fläche in der ausgewiesenen Kernfläche (Kernfläche: 0,237 ha + Restfläche k Süd: 0,186 ha = 0,423 ha). Die für die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Abstandsflächen verfügbaren Flächen (=Kernflächen) sind aus der Anlage 2 „Karte der Maßnahmenflächen“ zum Umweltbericht des Bebauungsplans zu entnehmen.	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> CEF 1.1: Die bestehende Grünlandfläche ist durch Anpassung des Mahdregimes und Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu extensivieren. CEF1.2: Die bestehende Ackerfläche ist als Buntbrache zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu ± geschlossenen Gehölz- kulissen, baulichen Anlagen und stark frequentierten Wegen ist eine ausgewiesene Kern- fläche als Blühfläche mit zwei Schwarzbrachestreifen (keine Einsaat) je 10 m Breite und mind. 100 m Länge anzulegen. CEF1.3 und 1.4: Auf den ackerbaulich genutzten Flächen ist artenreiches Extensivgrünland anzulegen und extensiv zu pflegen. Innerhalb der ausgewiesenen Kernflächen ist durch Selbstbegrünung Buntbrache zu entwickeln, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind unter Berücksichtigung entsprechender Abstände zu ± geschlossenen Gehölz- kulissen, baulichen Anlagen und stark frequentierten Wegen auf den Flächen insgesamt mindestens 5 Lerchenfenster à 20 m² anzulegen. Die Fenster sind gleichmäßig zu verteilen und bevorzugt auf trockeneren Kuppen (nicht in feuchten Senken) anzulegen. Auf allen Maßnahmenfläche ist der Einsatz von Pestizid- und/ oder Düngemitteln nicht zulässig. Die Baufelder E, G, H, J, K, M, und N im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen für die zulässigen Nutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn auf den Flächen „g“, „k“, „x“ und „y“ die Maßnahmen CEF 1.1 bis 1.4 vollzogen sind.	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: CEF1.1: Das Grünland ist zum Schutz der Feldlerche und anderer Wiesenbrüter für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein- bis zweimal jährlich unter Berücksichtigung der Brutzeit (keine Mahd vom 01.04. bis 30.06.) mit hoher Schnitthöhe (10–15 cm), abschnitts- weise, mit mindestens 6 Wochen Abstand zwischen den Schnitten zu mähen, wobei das Mahdgut abzutransportieren und Teilflächen bis ins nächste Frühjahr stehen zu lassen sind. (siehe AE1) CEF1.2.: Um die Funktionalität der Schwarzbrachestreifen zu gewährleisten ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feld- lerche (<i>Alauda arvensis</i>) vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Aufkommender Pflanzen- bewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu ent- fernen. (siehe AE8)	

CEF1.3 und 1.4: Um die Funktionalität der Lerchenfenster zu gewährleisten ist für die Dauer des Bestandes des Solarparks ein jährlicher Umbruch vor Beginn der Brutzeiten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) vorzunehmen (bis spätestens 15. März). Aufkommender Pflanzenbewuchs ist bei Bedarf mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse ggf. kontinuierlich zu entfernen. (siehe AE3, AE9)

Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

- | | |
|---|--|
| ☒ vor Baubeginn | ☒ während der Bauzeit |
| ☐ mit Baubeginn | ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens |

Beeinträchtigung:

- | | |
|---|--|
| ☐ vermieden | ☐ ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme Nr. V |
| ☒ ausgeglichen | ☐ nicht ausgeglichen |
| ☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |
| ☒ VM- oder CEF-Maßnahme verhindert Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. VM4, VM5, VM10 AE1, AE3, AE8, AE9 | |
| ☐ FCS-Maßnahme verhindert Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Art ggf. i. V. m. Maßnahme Nr. | |

Betroffene Grundfläche:

Gemarkung Borgsdorf Flur 4 tlw. Flurstücke 28, 35, 36, 39, 249, 269, 277

Baumaßnahme:	Maßnahmennummer:	öBB
BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	
Konflikt/Beeinträchtigung: Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Bauphase		
Maßnahmenbezeichnung: Ökologische Baubegleitung		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> entfällt		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> entfällt	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☒ Boden ☒ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☒ Klima/Luft ☒ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Baubegleitende Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Besondere Beachtung hat die ökologische Baubegleitung folgenden Aspekten zu geben: • Abstimmung und Kontrolle der zu erhaltenden und zu schützenden Bäume (VM1) • Kontrolle des Erhalts der Wechsel von Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) (VM2) • Kontrolle des Aufbaus des Reptilien-/Amphibienschutzzauns im Bereich randlich des Kiessees (VM3) • Kontrolle der Umzäunung der Flächen c, i, z zum Schutz von Reptilien während der Bauzeit (AE5) • Ggf. Vorgabe weiterer Flächen, die zum Schutz von Reptilien & Amphibien einzuzäunen sind (VM3) • Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Reptilien- & Amphibienschutzzäune (VM3, AE5) • Kontrolle der Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) • Abstimmung & Kontrolle des Umfangs & der Art der Ausführung der Schutzmaßnahmen bezüglich des Bauzeitenmanagements für die Feldlerche (VM5) • Abstimmung und Kontrolle von ggf. notwendigen Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter während der gesamten Bauzeit (VM5) • Kontrolle der Durchführung der Bauarbeiten weitestgehend außerhalb der Dämmerung/ Nacht (VM7) • Kontrolle der Ausleuchtung auf den unmittelbaren Baubereich (VM7) • Erfassung der Bestandssituation des Flussampfers (<i>Rumex hydrolapathum</i>) vor Baubeginn (VM8) • Vorsehen von Schutzmaßnahmen für festgestellte Flussampfer-Bestände (<i>Rumex hydrolapathum</i>) (VM8)		

• Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers in der Bauphase (VM11) • Kontrolle der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen und hochragenden Anlagenteilen (VM14) • Abstimmung der Errichtung von zusätzlichen Habitaten (AE4) und Versteckmöglichkeiten (AE5) für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Maßnahme ist im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen. Mitarbeitern der Stadt und der zuständigen uNB wird während der Bauphase Zugang gewährt und es werden Zwischenberichte unaufgefordert halbjährlich zugesandt.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <table> <tr> <td>☒ vor Baubeginn</td> <td>☒ während der Bauzeit</td> </tr> <tr> <td>☒ mit Baubeginn</td> <td>☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens</td> </tr> </table>	☒ vor Baubeginn	☒ während der Bauzeit	☒ mit Baubeginn	☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens
☒ vor Baubeginn	☒ während der Bauzeit			
☒ mit Baubeginn	☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens			

Baumaßnahme: BP Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf	Maßnahmennummer: A = Ausgleichsmaßnahme M = Minderungsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme V = Vermeidungsmaßnahme CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes KSM = Kohärenzsicherungsmaßnahme	Erfolgs- monitoring
Konflikt/Beeinträchtigung: Beeinträchtigungen besonders und/oder streng geschützter Arten		
Maßnahmenbezeichnung: Erfolgsmonitoring		
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</u> entfällt		
<u>Zielzustand der Maßnahmen mit Funktionen:</u> entfällt	<u>Entwicklungszeitraum:</u> /	
	<u>Flächengröße:</u> /	
	<u>Multifunktionale Kompensation:</u> ☐ Boden ☐ Wasser ☒ Tiere ☒ Pflanzen ☐ Klima/Luft ☐ Landschaft	
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Um die Wirksamkeit des entwickelten artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes zu überprüfen ist nach Abschluss des Bauvorhabens im Zeitraum von 10 Jahren ein Erfolgsmonitoring durch eine*n fachkundige*n Bearbeiter*in durchzuführen. Dieses umfasst auf der zukünftigen Solarparkfläche die Bestandskontrolle der folgenden Artengruppen: • europäische Brutvögel, insbesondere die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Erfassungstermine: • 1 Jahr nach Inbetriebnahme • danach alle 2 Jahre.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Kontrollen: Die Monitoringergebnisse sind der Stadt und der zuständigen UNB in Form von Zwischenberichten in den jeweiligen Erfassungsjahren und einem Abschlussbericht unaufgefordert vorzulegen.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: ☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ mit Baubeginn ☒ nach Fertigstellung des Bauvorhabens		